

## Vorblatt

### Ziel(e)

- Sicherung von Unternehmensstandorten und Betriebsstätten
- Unterstützung von Investitionen im Zusammenhang mit Digitalisierung, Ökologisierung, Gesundheit und Life Science

### Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Beschluss des Bundesgesetzes, mit dem die Begründung von Vorbelastungen durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort genehmigt wird.
- Bundesgesetz über eine COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen (Investitionsprämiengesetz – InvPrG)

### Wesentliche Auswirkungen

Durch COVID19 wurde die Wirtschaft weltweit in eine tiefe Krise gestürzt. Die Forschungsinstitute erwarten in den jüngsten Prognosen für Österreich im Jahr 2020 BIP-Rückgänge in Höhe von über 5 bis über 7%. Besonders stark wird der Rückgang der Investitionen mit 6,7 bis 9,5% geschätzt. Im WIFO Konjunkturtest (Sonderausgabe 2/2020) gaben im Mai ca. 41% der befragten Unternehmen an, Verschiebungen von Investitionsprojekten und weitere 21% die Streichung von Investitionsprojekten zu planen. Ein Rückgang der Investitionen ist nicht nur konjunkturell, sondern auch in Hinblick auf den Strukturwandel problematisch, da üblicherweise Investitionen auch mit technischer Aufwertung des Kapitalstocks verbunden ist.

Mit der "COVID-19 Investitionsprämie" soll ein Anreiz für Unternehmensinvestitionen geschaffen werden, um der gegenwärtig zurückhaltenden Investitionsneigung von österreichischen Unternehmen entgegenzuwirken

### Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die Bedeckung im Jahr 2020 erfolgt aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds gemäß COVID-19-FondsG. Für die Bedeckung der Vorbelastungen wird in den jeweiligen Bundesfinanzrahmengesetzen bzw. Bundesfinanzgesetzen vorgesorgt.

Die angeführten Zahlen basieren auf einer indikativen Kostenschätzung der aws, welche die Maßnahme "COVID-19 Investitionsprämie" abwickeln wird. Die Ausgestaltung der Fördermaßnahme erfolgt gemäß §3 Abs. 1 InvPrG auf Basis einer noch auszuarbeitenden Förderrichtlinie.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

in Tsd. €	2020	2021	2022	2023	2024
<b>Nettofinanzierung Bund</b>	<b>-21.000</b>	<b>-286.000</b>	<b>-487.000</b>	<b>-122.000</b>	<b>-52.000</b>

**Auswirkungen auf Unternehmen:**

Das Bundesgesetz, mit dem die Begründungen von Vorbelastungen durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort genehmigt wird, hat selbst keine wesentlichen Auswirkungen auf Phasen des Unternehmenszyklus.

Durch die "COVID-19 Investitionsprämie" sind zwar wesentlich mehr als 500 Unternehmen betroffen, das Vorhaben bezieht sich jedoch nicht speziell auf einzelne Phasen des Unternehmenszyklus, auf die Innovationsfähigkeit oder auf die Internationalisierung von Unternehmen. Durch die getätigten Investitionen sind bei einem Teil der geförderten Betriebe indirekte Auswirkungen auf die Innovationsfähigkeit und Internationalisierung zu erwarten

Die durch diese Maßnahme gewährten Zuschüsse entsprechen bilanziell einer nicht rückzahlbaren Zufuhr von Eigenkapital. Für geförderte Unternehmen bedeutet das eine spürbare Erleichterung beim Zugang zu Fremdmitteln.

**Auswirkungen auf die Umwelt:**

Mit der Verdoppelung der "COVID-19 Investitionsprämie" soll ein verstärkter Anreiz für Unternehmensinvestitionen im Zusammenhang mit Digitalisierung, Ökologisierung, Gesundheit und Life Science geschaffen werden.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

**Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:**

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

**Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:**

Keine

**Datenschutz-Folgenabschätzung gem. Art 35 EU-Datenschutz-Grundverordnung:**

Keine

## Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

### Investitionsprämie

Einbringende Stelle: BMDW  
Vorhabensart: Bundesgesetz  
Laufendes Finanzjahr: 2020  
Inkrafttreten/ 2020  
Wirksamwerden:

#### Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt zur Maßnahme "Fortführung und Weiterentwicklung der bestehenden Unterstützungsmaßnahmen zum Aufbau von Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung mit Fokus auf KMU." für das Wirkungsziel "Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der österreichischen Wirtschaft mit Fokus auf KMU" der Untergliederung 40 Wirtschaft im Bundesvoranschlag des Jahres 2020 bei.

### Problemanalyse

#### Problemdefinition

Durch COVID19 wurde die Wirtschaft weltweit in eine tiefe Krise gestürzt. Die Forschungsinstitute erwarten in den jüngsten Prognosen für Österreich im Jahr 2020 BIP-Rückgänge in Höhe von über 5 bis über 7%. Besonders stark wird der Rückgang der Investitionen mit 6,7 bis 9,5% geschätzt. Im WIFO Konjunkturtest (Sonderausgabe 2/2020) gaben im Mai ca. 41% der befragten Unternehmen an, Verschiebungen von Investitionsprojekten und weitere 21% die Streichung von Investitionsprojekten zu planen. Ein Rückgang der Investitionen ist nicht nur konjunkturell, sondern auch in Hinblick auf den Strukturwandel problematisch, da üblicherweise Investitionen auch mit technischer Aufwertung des Kapitalstocks verbunden ist.

Mit der "COVID-19 Investitionsprämie" soll ein Anreiz für Unternehmensinvestitionen geschaffen werden, um der gegenwärtig zurückhaltenden Investitionsneigung von österreichischen Unternehmen entgegenzuwirken. Gefördert werden materielle und immaterielle Neuinvestitionen des abnutzbaren Anlagevermögens, die in einer Betriebsstätte in Österreich realisiert werden. Explizit ausgenommen sind vor allem klimaschädliche Neuinvestitionen, unbebaute Grundstücke, Finanzanlagen, Unternehmensübernahmen und aktivierte Eigenleistungen.

Die Förderung erfolgt durch die Gewährung einer Investitionsprämie in Form eines Zuschusses in Höhe von 7 % der förderfähigen Kosten. Es erfolgt eine Verdopplung des Zuschusses, wenn die Investition im Zusammenhang mit Digitalisierung, Ökologisierung, Gesundheit und Life Science in Verbindung steht.

Es ist geplant, das Förderungsprogramm "COVID-19 Investitionsprämie" mit 1. September 2020 zu starten. Anträge sollen bis 28. Februar 2021 gestellt werden können. Für das Förderprogramm soll plangemäß ein Budget in Höhe von 1 Mrd. Euro zur Verfügung stehen.

Eine Vorbelastung darf gemäß § 60 Abs. 4 Ziffer 1 des Bundeshaushaltsgesetzes 2013 (BHG 2013), BGBl. I Nr. 139/2009 idgF, nur aufgrund einer bundesgesetzlichen Ermächtigung erfolgen, wenn deren zugehörige Auszahlungen jeweils jährlich in zumindest einem folgenden Finanzjahr den Anteil von 10 vH der bei der jeweiligen Untergliederung im zuletzt kundgemachten Bundesfinanzrahmengesetz vorgesehenen Auszahlungsobergrenze übersteigen würden. Im Hinblick auf die für 2020 gemäß BGBl. I Nr. 47/2020 für die Untergliederung 40 "Wirtschaft" vorgesehene Auszahlungsobergrenze in der Höhe von 489,283 Mio. Euro liegt die Betragsgrenze nach § 60 Abs. 4 Ziffer 1 BHG bei rd. 50 Mio. Euro

jährlich. Für die Begründung der erforderlichen gegenständlichen Vorbelastungen für die Finanzjahre bis 2025 ist daher eine bundesgesetzliche Ermächtigung einzuholen.

Der vorliegende Gesetzesentwurf soll daher die haushaltsrechtliche Ermächtigung zur Begründung jener Vorbelastungen schaffen, die durch oben genannte Maßnahme entstehen. Weiters soll dieser dazu ermächtigen, Vorbelastungen in Höhe von bis zu 1 Milliarde Euro in den Finanzjahren bis 2025 zu begründen.

#### **Nullszenario und allfällige Alternativen**

Das Nullszenario wäre keine Verabschiedung des Bundesgesetzes, mit dem die Begründung von Vorbelastungen durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort genehmigt wird und damit keine Vorbelastungen hinsichtlich der Finanzjahre bis 2025 für die Maßnahme "COVID-19 Investitionsprämie".

Somit können die durch die Maßnahme avisierten Ziele, die Investitionsneigung der österreichischen Unternehmen mit positiven Folgen auf Wachstum und Beschäftigung zu unterstützen, nicht erreicht werden.

### **Interne Evaluierung**

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2025

Evaluierungsunterlagen und -methode: Als Jahr der internen Evaluierung wird der dafür spätmöglichste Zeitpunkt gewählt, um die Auswirkungen der Investitionsprämie darstellen zu können. Die interne Evaluierung wird durch das BMDW auf Basis der von der aws zur Verfügung zu stellenden Unterlagen und unter Berücksichtigung einer externen Evaluierung des Programms durchgeführt.

### **Ziele**

#### **Ziel 1: Sicherung von Unternehmensstandorten und Betriebsstätten**

Beschreibung des Ziels:

Im Fokus der Investitionsprämie stehen Projekte von bestehenden und neu gegründeten Unternehmen aller Branchen und unabhängig von der Unternehmensgröße.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
In Folge der COVID-19 Krise ist die Investitionsneigung österreichischer Unternehmen zurückhalten. Es fehlt ein Anreiz für materielle und immaterielle Neuinvestitionen des abnutzbaren Anlagevermögens, die in einer Betriebsstätte in Österreich realisiert werden.	Durch die "COVID-19 Investitionsprämie" konnten Investitionen von Unternehmen in der Größenordnung von rund dem 10fachen der abgerufenen operativen Mittel ausgelöst werden.

#### **Ziel 2: Unterstützung von Investitionen im Zusammenhang mit Digitalisierung, Ökologisierung, Gesundheit und Life Science**

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
In Folge der COVID-19 Krise ist die Investitionsneigung österreichischer Unternehmen	Ein Drittel der Gesamtinvestitionen soll in Projekte mit dem Schwerpunkt Digitalisierung,

zurückhalten. Es fehlt ein Anreiz für materielle und immaterielle Neuinvestitionen des abnutzbaren Anlagevermögens, die in einer Betriebsstätte in Österreich realisiert werden.	Ökologisierung, Gesundheit und Life Science erfolgen.
--	---

## Maßnahmen

### **Maßnahme 1: Beschluss des Bundesgesetzes, mit dem die Begründung von Vorbelastungen durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort genehmigt wird.**

Beschreibung der Maßnahme:

Der Gesetzesentwurf "Bundesgesetz, mit dem die Begründung von Vorbelastungen durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort genehmigt wird" schafft die haushaltsrechtliche Ermächtigung zur Begründung jener Vorbelastungen, die durch die "COVID-19 Investitionsprämie" bis 2025 entstehen.

Dieser Gesetzesentwurf soll dazu ermächtigen, Vorbelastungen in Höhe von bis zu 1 Milliarde Euro in den Finanzjahren bis 2025 zu begründen.

Umsetzung von Ziel 1, 2

### **Maßnahme 2: Bundesgesetz über eine COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen (Investitionsprämienengesetz – InvPrG)**

Beschreibung der Maßnahme:

Mit dem "Bundesgesetz über eine COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen (Investitionsprämienengesetz – InvPrG)" werden die Voraussetzungen für die Fördermaßnahme "COVID-19 Investitionsprämie für Unternehmen" geschaffen. Die Detaillierung des Programms erfolgen in der Förderungsrichtlinie gemäß § 3 Abs. 1.

Gemäß §1 Abs. 2 erfolgt die Abwicklung des Programms über die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Umsetzung von Ziel 1, 2

## Abschätzung der Auswirkungen

### **Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger**

(Angaben über die ersten 5 Jahre hinausgehend finden sich im Anhang).

#### **Finanzielle Auswirkungen für den Bund**

##### **– Ergebnishaushalt**

	in Tsd. €	2020	2021	2022	2023	2024
Werkleistungen		1.000	6.000	7.000	2.000	2.000
Transferaufwand		20.000	280.000	480.000	120.000	50.000
<b>Aufwendungen gesamt</b>		<b>21.000</b>	<b>286.000</b>	<b>487.000</b>	<b>122.000</b>	<b>52.000</b>

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Länder, Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

### **Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen**

#### **Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen.

Erläuterung:

Verwaltungskosten für Unternehmen entstehen im Zuge der Antragsstellung und Abrechnung der förderfähigen Investitionsprojekte.

### **Unternehmen**

#### **Auswirkungen auf die Kosten- und Erlösstruktur**

Die durch die "COVID-19 Investitionsprämie" gewährten Zuschüsse entsprechen bilanziell einer nicht rückzahlbaren Zufuhr von Eigenkapital. Für geförderte Unternehmen bedeutet das eine spürbare Erleichterung beim Zugang zu Fremdmitteln, zumal bei Beantragung eines mit der Investition zusammenhängenden Investitionskredits das Rating des Unternehmens verbessert wird.

#### **Auswirkungen auf Phasen des Unternehmenszyklus**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Phasen des Unternehmenszyklus.

Erläuterung

Durch die "COVID-19 Investitionsprämie" sind zwar wesentlich mehr als 500 Unternehmen betroffen, das Vorhaben bezieht sich allerdings nicht speziell auf einzelne Phasen des Unternehmenszyklus, auf die Innovationsfähigkeit oder auf die Internationalisierung von Unternehmen. Durch die getätigten Investitionen sind bei einem Teil der geförderten Betriebe indirekte Auswirkungen auf die Innovationsfähigkeit und Internationalisierung zu erwarten.

Somit hat das Bundesgesetz, mit dem die Begründungen von Vorbelastungen durch die Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort genehmigt wird, keine wesentlichen Auswirkungen auf Phasen des Unternehmenszyklus.

### **Gesamtwirtschaftliche Auswirkungen**

Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt finden sich in der Wirkungsdimension Soziales.

#### **Nachfrageseitige Auswirkungen**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen nachfrageseitigen Auswirkungen.

Erläuterung

Durch COVID19 wurde die Wirtschaft weltweit in eine tiefe Krise gestürzt. Die Forschungsinstitute erwarten in den jüngsten Prognosen für Österreich im Jahr 2020 BIP-Rückgänge in Höhe von über 5 bis über 7%. Besonders stark wird der Rückgang der Investitionen mit 6,7 bis 9,5% geschätzt. Im WIFO Konjunkturtest (Sonderausgabe 2/2020) gaben im Mai ca. 41% der befragten Unternehmen an, Verschiebungen von Investitionsprojekten und weitere 21% die Streichung von Investitionsprojekten zu planen. Ein Rückgang der Investitionen ist nicht nur konjunkturell, sondern auch in Hinblick auf den

Strukturwandel problematisch, da üblicherweise Investitionen auch mit technischer Aufwertung des Kapitalstocks verbunden ist.

Um Investitionen anzukurbeln und insbesondere die Transformation der Wirtschaft in Richtung Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life Science voranzutreiben, wird die Investitionsprämie eingeführt. Allerdings ist in dieser Situation, wenn schon die Abschätzung der gesamten BIP-Entwicklung und der gesamtwirtschaftlichen Investitionen so große Bandbreiten ergibt, kaum eine Abschätzung möglich, wie viele zusätzliche Investitionen durch die Prämie induziert werden.

Daher wird auf die Berechnung der gesamtwirtschaftlichen Effekte in der WFA verzichtet.

#### **Angebotsseitige Auswirkungen und Auswirkungen auf gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen**

Das Vorhaben hat keine wesentlichen angebotsseitigen Auswirkungen und Auswirkungen auf gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen.

#### **Erläuterung**

Durch COVID19 wurde die Wirtschaft weltweit in eine tiefe Krise gestürzt. Die Forschungsinstitute erwarten in den jüngsten Prognosen für Österreich im Jahr 2020 BIP-Rückgänge in Höhe von über 5 bis über 7%. Besonders stark wird der Rückgang der Investitionen mit 6,7 bis 9,5% geschätzt. Im WIFO Konjunkturtest (Sonderausgabe 2/2020) gaben im Mai ca. 41% der befragten Unternehmen an, Verschiebungen von Investitionsprojekten und weitere 21% die Streichung von Investitionsprojekten zu planen. Ein Rückgang der Investitionen ist nicht nur konjunkturell, sondern auch in Hinblick auf den Strukturwandel problematisch, da üblicherweise Investitionen auch mit technischer Aufwertung des Kapitalstocks verbunden ist.

Um die Investitionen anzukurbeln und insbesondere die Transformation der Wirtschaft in Richtung Digitalisierung, Ökologisierung und Gesundheit/Life Science voranzutreiben, wird daher die Investitionsprämie eingeführt. Allerdings ist in dieser Situation, wenn schon die Abschätzung der gesamten BIP-Entwicklung und der gesamtwirtschaftlichen Investitionen so große Bandbreiten ergibt, kaum eine Abschätzung möglich, wieviele zusätzliche Investitionen durch die Prämie induziert werden.

Daher wird auf die Berechnung der gesamtwirtschaftlichen Effekte in der WFA verzichtet.

### **Auswirkungen auf die Umwelt**

#### **Sonstige wesentliche Umweltauswirkungen**

Mit der Verdoppelung der "COVID-19 Investitionsprämie" soll ein verstärkter Anreiz für Unternehmensinvestitionen im Zusammenhang mit Digitalisierung, Ökologisierung, Gesundheit und Life Science geschaffen werden.

## Anhang

## Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

## Bedeckung

in Tsd. €		2020	2021	2022	2023	2024			
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag		21.000	286.000	487.000	122.000	52.000			
in Tsd. €		Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2020	2021	2022	2023	2024	
Durch	40.02.01			21.000					
Mehreinzahlungen	Wirtschaftsförderung								
gem. BFRG/BFG	40.02.01					286.000	487.000	122.000	52.000
	Wirtschaftsförderung								

## Erläuterung der Bedeckung

Die Bedeckung im Jahr 2020 erfolgt aus dem COVID-19-Krisenbewältigungsfonds gemäß COVID-19-FondsG. Für die Bedeckung der Vorbelastungen für die Jahre 2021 bis 2024 wird in den jeweiligen Bundesfinanzrahmengesetzen bzw. Bundesfinanzgesetzen vorgesorgt.

## Projekt – Werkleistungen

Körperschaft (Angaben in €)		2020	2021	2022	2023	2024					
Bund		1.000.000,00	6.000.000,00	7.000.000,00	2.000.000,00	2.000.000,00					
Körperschaft (Angaben in €)		2025									
Bund		2.000.000,00									
		2020	2021	2022	2023	2024					
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)	Menge	Aufw. (€)
Abwicklungskosten	Bund	1	1.000.000,00	1	6.000.000,00	1	7.000.000,00	1	2.000.000,00	1	2.000.000,00



2025			
Bezeichnung	Körperschaft	Menge	Aufw. (€)
Abwicklungskosten	Bund	1	2.000.000,00

Die Werkleistungen stellen die geplanten Abwicklungskosten der aws dar. Die angeführten Zahlen basieren auf einer indikativen Kostenschätzung der aws, welche die Maßnahme "COVID-19 Investitionsprämie" abwickeln wird. Die Ausgestaltung der Fördermaßnahme erfolgt gemäß §3 Abs. 1 InvPrG auf Basis einer noch auszuarbeitenden Förderrichtlinie.

### Projekt – Transferaufwand

Körperschaft (Angaben in €)	2020	2021	2022	2023	2024
Bund	20.000.000,00	280.000.000,00	480.000.000,00	120.000.000,00	50.000.000,00

Körperschaft (Angaben in €)	2025
Bund	30.000.000,00

Bezeichnung	Körperschaft	2020		2021		2022		2023		2024	
		Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)	Empf.	Aufw. (€)
Operative Mittel	Bund	1	20.000.000,00	1	280.000.000,00	1	480.000.000,00	1	120.000.000,00	1	50.000.000,00
					0		0		0		0

2025			
Bezeichnung	Körperschaft	Empf.	Aufw. (€)
Operative Mittel	Bund	1	30.000.000,00

Der Transferaufwand stellt die geplanten Auszahlungen der aws an die Unternehmen dar. Die angeführten Zahlen basieren auf einer indikativen Kostenschätzung der aws, welche die Maßnahme "COVID-19 Investitionsprämie" abwickeln wird. Die Ausgestaltung der Fördermaßnahme erfolgt gemäß §3 Abs. 1 InvPrG auf Basis einer noch auszuarbeitenden Förderrichtlinie.

### Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

<b>Wirkungsdimension</b>	<b>Subdimension der Wirkungsdimension</b>	<b>Wesentlichkeitskriterium</b>
Verwaltungskosten	Verwaltungskosten für Unternehmen	Mehr als 100 000 € an Verwaltungskosten für alle Betroffenen pro Jahr
Unternehmen	Auswirkungen auf die Phasen des Unternehmenszyklus	Mindestens 500 betroffene Unternehmen
Gesamtwirtschaft	Nachfrage	Nachfrageveränderung in Höhe von 40 Mio. € (budgetwirksam oder durch private Nachfrage)
Gesamtwirtschaft	Angebot und gesamtwirtschaftliche Rahmenbedingungen	40 Mio. € Wertschöpfung oder 1 000 Jahresbeschäftigungsverhältnisse in zumindest einem der fünf untersuchten Jahre
Soziales	Arbeitsmarkt	Nachfrageveränderung in Höhe von 40 Mio. € (budgetwirksam oder durch private Nachfrage)

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.6 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 353412218).